



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171

DER PRÄSIDENT
TEL.: 0431 / 570 65-20
MAURER@AIK-SH.DE

03. JUNI 2015
Az.: P./HPH/Sch.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf 2015 zur neuen Landesbauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung nimmt die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Zu § 2 Begriffe:

Abs. 1, a: Im Gesetzesentwurf 2014 war vorgesehen „Camping- und Wochenendplätze“. Im Entwurf 2015 ist vorgesehen „Campingplätze“. Diese Abweichung ist wohl unkritisch.

Abs. 2: keine Änderung

Abs. 7: Hier ist abweichend vom Entwurf 14 noch eine Änderung aufgenommen worden: „Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Oberirdische Geschosse sind Staffelgeschosse, wenn sie **als oberstes Geschoss** gegenüber mindestens einer Außenwand des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens zwei Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.“ Die Hinzufügung bedeutet eine Klarstellung, wenn das Staffelgeschoss das oberste Geschoss ist und ist daher zu begrüßen.

Abs. 13: Der Änderungsvorschlag der AIK SH ist nicht aufgenommen worden.

Zu § 3 Allgemeine Anforderungen:

Abs. 1: keine Änderung am Entwurf

Zu § 6 Abstandflächen:

Abs. 1: Die im Entwurf 2014 vorgeschlagene Änderung ist in 2015 ohne Kommentierung wieder zurückgenommen worden.

Abs. 5: Die Änderung ist aufgenommen

Abs. 6, Nr. 4: Die Hinweise der AIK SH sind nicht aufgenommen worden.

Zu § 15 Brandschutz:

Änderung ist aufgenommen und bedeutet eine Klarstellung.

Bezüglich der §§ 18, 20, 21, 26 können keine bemerkenswerten Unterschiede zum Stand Februar 2014 festgestellt werden. Es handelt sich um Anpassungen an EU-Vorschriften.

Der Änderungsvorschlag zu § 21 wurde aufgenommen, d.h. der letzte Satz § 21 der gültigen LBO bleibt erhalten.

Zu § 29 Außenwände:

Änderungen sind aufgenommen.

Zu § 31 Brandwände:

Änderungen sind aufgenommen. Der Hinweis der AIK SH in Bezug auf Abs. 11 ist nicht aufgenommen worden. Dies würde eine Klarstellung im Hinblick auf Öffnungen in Brandwänden bzw. Wänden, die anstelle von Brandwänden errichtet werden dürfen, bedeuten.

Zu § 33 Dächer:

Entgegen des Entwurfs 2014 ist in Abs. 2 Satz 2 der Verweis auf Gebäudeklasse 2 weggefallen. Dies ist eine Klarstellung, da Gebäude der Gebäudeklasse 2 nicht freistehend sind, was im Falle von Gebäuden mit weicher Bedachung sowieso nicht in Frage kommt.

Die weiteren Änderungen sind übernommen worden.

Zu § 36 Treppenräume:

Die Änderungen sind aufgenommen, der Hinweis der AIK SH zu Abs. 4 („§ 28 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt“) ist aufgenommen worden.

Änderungsvorschlag der AIK SH zur Abs. 4 Satz 3:

Satz 3 der LBO: Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis

unter die Dachhaut reichen.

Kommentar:

Es ist nicht mehr Stand der Technik und nicht mehr üblich, Wände bis unter die Dachhaut zu führen seit der Erfindung der Unterspannbahn und den Auflagen der ENEC.

Änderungsvorschlag Satz 3:

„ ... dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen oder die gesamte Dachkonstruktion incl. tragender u. aussteifender Bauteile von innen nach außen als raumabschließendes Bauteil den für Decken dieser Gebäudeklasse erforderlichen Feuerwiderstand aufweisen und die Wände notwendiger Treppenräume bis unter diese Dachfläche geführt werden.“

Zu § 37 Notwendige Flure, offene Gänge:

Die Änderungen sind übernommen worden.

Die vorgeschlagene Ergänzung der AIK SH ist nicht aufgenommen worden:

Zusätzlich zu Paragraph 37 Abs. 1 Satz zwei Nummer vier sollte Folgendes mit aufgenommen werden:

„Bei aneinander grenzenden Nutzungseinheiten kleiner 400 m² darf der zweite Rettungsweg über die angrenzende Nutzungseinheit geführt werden, wenn beide Nutzungseinheiten vom gleichen Nutzer genutzt werden.“

Zu § 38 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen:

In Abs. 4 ist zusätzlich aufgenommen worden:

Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen.

Zu § 40 Aufzüge:

Die Änderungen sind aufgenommen worden.

Die vorgeschlagene Ergänzung der AIK SH ist nicht aufgenommen worden:

„Aufzüge in Fahrschächten, deren Wände nach Paragraph 40 Abs. 2 ausgeführt werden, dürfen notwendige Flure unterschiedlicher Geschosse miteinander verbinden, sofern Paragraph 40 Abs. 1 Satz eins erfüllt wird.“

Zu § 41 Leitungsanlagen:

Die Änderungen sind übernommen worden.

Zu § 48 Aufenthaltsräume:

In Abs. 2 ist neu aufgenommen folgende Hinzufügung in Bezug auf die Größe notwendiger Fenster. Die Ergänzung ist zu begrüßen.

(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Anzahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend belüftet und mit Tageslicht **belichtet** werden können (notwendige Fenster). **Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der nutzbaren Grundfläche des Raumes einschließlich der nutzbaren Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.** Oberlichter anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen. Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn für die dahinter liegenden Räume eine ausreichende Belichtung mit Tageslicht und Lüftung sichergestellt ist.

Zu § 50 Stellplätze:

Die Änderungen sind aufgenommen worden.

Der Hinweis der AIK SH bezgl. Abs. 10 ist aufgenommen worden.

Zu § 51 Sonderbauten:

Die Änderungen sind aufgenommen worden.

Zu § 52 Barrierefreies Bauen:

Die Änderungen sind aufgenommen worden.

Bezüglich der §§ 72,73,76,77,79 und 81 werden im Entwurf der neuen LBO im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen an die aktuellen Berufsbezeichnungen der "Sachverständigen" berücksichtigt. Darüber hinaus werden Festlegungen aus der Musterbauordnung übernommen. Dazu gibt es keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schüler
Präsident

Harald Peter Hartmann
Erster Vizepräsident



Simone Schmid
Geschäftsführerin